



Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnungen ...

Jede Aktualisierung wird in den folgenden Abschnitten dokumentiert, indem die neuen, überarbeiteten Textstellen den alten gegenübergestellt werden. Die neuen Texte werden farblich grün markiert, die veränderten oder gestrichenen Textstellen rot.

510/06-E

Aktualisierung März 2023

Kapitel 5.1.6, Seite 11

Alte Fassung

Während der Grundmietzeit bleibt das Leasingobjekt juristisches Eigentum der Leasinggeber:innen. Dennoch ist das Leasingobjekt unter bestimmten Umständen bei den Leasingnehmer:innen zu **bilanzieren**. Die Bilanzierung hängt – vereinfacht gesprochen – vom Verhältnis der **Dauer der Grundmietzeit** zur **betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer** ab. **Liegt die Grundmietzeit zwischen 40 und 90%** der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasingobjekts, erfolgt die Bilanzierung bei den Leasingnehmenden, in den anderen Fällen grundsätzlich bei den Leasinggebenden. Diese Regelung leuchtet für den Fall „mehr als 90%“ unmittelbar ein, da das Leasingobjekt anschließend meist bei den Leasingnehmer:innen verbleibt. Im Fall „kleiner als 40%“ zeigt die Praxis, dass zumeist nach Abschluss der Grundmietzeit ein Erwerb durch die Leasingnehmer:innen vereinbart wurde. Somit kann das Leasingverhältnis als eine Art Anzahlung interpretiert werden.

Neue Fassung

Während der Grundmietzeit bleibt das Leasingobjekt juristisches Eigentum der Leasinggeber:innen. Dennoch ist das Leasingobjekt unter bestimmten Umständen bei den Leasingnehmer:innen zu **bilanzieren**. Die Bilanzierung hängt – vereinfacht gesprochen – vom Verhältnis der **Dauer der Grundmietzeit** zur **betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer** ab. **Beträgt die Grundmietzeit eines Leasingobjektes weniger als 40% oder mehr als 90%** der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasingobjekts, erfolgt die Bilanzierung bei den Leasingnehmenden, in den anderen Fällen grundsätzlich bei den Leasinggebenden. Diese Regelung leuchtet für den Fall „mehr als 90%“ unmittelbar ein, da das Leasingobjekt anschließend meist bei den Leasingnehmer:innen verbleibt. Im Fall „kleiner als 40%“ zeigt die Praxis, dass zumeist nach Abschluss der Grundmietzeit ein Erwerb durch die Leasingnehmer:innen vereinbart wurde. Somit kann das Leasingverhältnis als eine Art Anzahlung interpretiert werden.